

Vereinssatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen `Backhaus Team Klein-Altenstädten e.V.
Die postalische Adresse ist die, des / der zurzeit bestellten 1. Vorsitzende/n
Der Verein hat seinen Sitz in Aßlar / Klein-Altenstädten und ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

§ 2: Zwecke des Vereines

- 2.1 Der Verein dient zur Pflege des dörflichen Gemeinwohls und der Kontaktpflege gleich gesinnter Anwohner und Freunde der Anwohner aus Klein – Altenstädten.
- 2.2 Zweck des Vereins ist, den dörflichen Charakter der Einwohner und des Ortes zu erhalten und zu fördern. Mit den durch Veranstaltungen wie z.B. Dorffeste oder Teilnahme an städtischen Veranstaltungen erwirtschafteten Mitteln, kann ein von der Mitgliederversammlung festgelegten Teil der Einnahmen zur Unterstützung und Förderung eingesetzt werden, zum Beispiel:
- hilfsbedürftiger Menschen
 - Jugend-, und Altenhilfe
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Hilfsstationen u. ä.)
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung von Bildung, Kunst und Kultur
 - Förderung des Sports
 - Förderung des Umwelt-, Landschafts-, u. des Denkmalschutzes
 - Förderung der Bürgerstiftung Aßlar
 - Förderung und Unterstützung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 Eintritt:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Selbstverständlich auch eingetragene Vereine, vertreten durch einen oder zwei Sprecher, diese haben jedoch nur eine Stimme bei Abstimmungen und den Wahlen, da sie den eingetragenen Verein vertreten der als Mitglied aufgenommen wurde. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Austritt:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

3.3 Ausschluss:

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

b) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Wohl innerhalb und außerhalb des Vereines und dessen Vereinzieles besonders verdient gemacht haben, oder das 75. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens 10 jährige Mitgliedschaft nachweisen können.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses.

3.5 Ehrungen erfolgen für:

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Die Ehrungen sollen jeweils einmal im Jahr, während einer Veranstaltung des Vereines vollzogen werden.

§ 4: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5: Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem / r 1. Vorsitzende / r
- b) dem / r 2. Vorsitzende / r.
- c) dem / r Kassierer / in
- d) dem / r Schriftführer / in

Beisitzer/in oder Vertreter/in des Schriftführers / in und des Kassierers / in können nach Bedarf bei den Jahreshauptversammlungen frei gewählt werden. Diese Vertreter/in oder Beisitzer/in sind dann ein Teil des Vorstandes jedoch nicht des geschäftsführenden Vorstandes. Sollten diese Personen nicht mehr für die Vorstandsarbeit benötigt werden, können diese jährlich bei der Jahreshauptversammlung Ihres Amtes entbunden werden. Die Zahl der Beisitzer oder Vertreter bleibt unbestimmt und richtet sich nach dem Bedarf. Ein Beisitzer darf auch die Vertretung des Vereines, in einem anderen Verein ausüben, ein Bericht ist dem Vorstand bei den Sitzungen abzugeben. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. Vorsitzende, der Kassierer/ in und Der/die Schriftführer/in nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzende /n oder in dessen Auftrag Vertretungsbefugt ist.

5.3 Der 1. und 2. Vorsitzende/r sowie der Kassierer/in und Schriftführer/in werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Satzung gemessen Bestellung Ihrer Nachfolger im Amt. Der Übergang von 3 Jahre auf 4 Jahre Amtszeit beginnt ab dem Kalenderjahr 2009 und es sollen alle 2 Jahre versetzt 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und 1. Beisitzer/in und 2 Jahre später, 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in und 2. Beisitzer/in gewählt werden, dieses dient dazu, dass nicht der gesamte Vorstand innerhalb eines Jahres, aus dem Amt ausscheidet.

5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu benennen, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch ausführt, um dann von der Mitgliederversammlung für den Rest der noch anstehenden Amtszeit bestätigt wird, oder es wird ein neues Vorstandsmitglied in dieser Versammlung gewählt.

5.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt,

dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von jährlich Euro 10.000 im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen vorheriger Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 6: Vereinsausschuss

- 6.1** Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) 1. und 2. Vorsitzende/r
 - b) dem Schriftführer/in und dem Kassierer/in,
 - c) zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/in,
- 6.2** Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
- 6.3** Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.4** Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- 6.5** Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
- 6.6** Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.
- 6.7** Ihm obliegt die Neuwahl von Ausschuss Mitgliedern, die während einer Wahlperiode oder eines Geschäftsjahres aus dem Amt ausscheiden.
- 6.8** Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
- 6.9** Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses beantragt.
- 6.10** Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschuss Mitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6.11** Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.12** Über die Ausschuss-Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter/in sowie dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sitzungsleiter/in ist in der Regel der/die 1. Vorsitzende.

§ 7: Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 7.2** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

- 7.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
- a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
 - b) oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 7.4** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Aßlarer Mitteilungsblatt, schriftlich werden nur diejenigen Mitglieder benachrichtigt die außerhalb des Einzugsgebietes Aßlars wohnen und die, die es ausdrücklich beim Vorstand beantragen. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand bekannt zu geben. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- 7.5** Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens eine Woche, vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
- 7.6** Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter/in.
- 7.7** Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 7.8** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.9** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
 - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten)
 - d) Die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer,
 - e) Die Endgegennahme des Berichts des/r 1.Vorsitzenden und des Kassierers/in,
 - f) Satzungsänderungen (§ 8),
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
 - h) Festsetzung der Beitragshöhe
die Entlastung des Vorstandes,
- 7.10** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 7.11** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8: Satzungsänderung.

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Davon ausgenommen ist die Änderung der Satzung zum Erreichen der Gemeinnützigkeit nach Vorgaben des Finanzamtes.

§ 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10: Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden oder reduzieren.
- 10.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 10.3 Beiträge sind jährlich zu entrichten.
- 10.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 11: Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 11.3 In dieser Versammlung sind die anwesenden Mitglieder beschlusskräftig.
- 11.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 11.5 Ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung Rücksicht auf die Zahl, der Anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
- 11.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Bürgerstiftung Aßlar als Zustiftung zu übergeben.

11.7 Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt
zugeben